

S a t z u n g
über die Benutzung und die Gebühren für die
Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), §§ 11 Absatz 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 15.12.2021 folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen beschlossen:

Die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind Bestandteile der öffentlichen Einrichtung der Abfallbewirtschaftung des Landkreises im Gebiet des Altkreises Göttingen

§ 1
Grundsatz

(1) Ziele der Abfallwirtschaft bei der Bewirtschaftung von Bauabfällen (Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch) sind

1. die Entstehung von Bauabfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
2. Schadstoffe in Bauabfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
3. Bauabfälle soweit wie möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
4. nicht verwertbare Bauabfälle umweltverträglich abzulagern (Abfallablagerung).

Abfälle sind, soweit dies für ihre umweltverträgliche Verwertung oder Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle, Pappe und Gips, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.

(3) Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) in der jeweils gültigen Fassung dem Landkreis zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden.

Im Rahmen dieser Überlassungspflicht sind Baustoffe auf Gipsbasis getrennt von anderen Bauabfällen den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld anzuliefern.

- (4) Unter diesen Voraussetzungen betreibt der Landkreis Göttingen zur Bewirtschaftung von im Altkreis Göttingen¹ (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Göttingen) anfallenden Abfällen nach näherer Bestimmung dieser Satzung, der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen und den Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungsbescheiden die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld.
- (5) Der Landkreis betreibt die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld insgesamt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die zur Verfügung stehenden Anlagen sowie die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Der Landkreis behält sich eine Änderung der Öffnungszeiten aus Witterungsgründen oder betrieblichen Gründen vor. Zusätzliche Öffnungszeiten können im Einzelfall vereinbart werden.

§ 3 Zugelassene Abfälle

- (1) Folgende Abfälle - gegliedert nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung - sind zur Ablagerung zugelassen:

1. Bauschutt:

Beim Gebäudeabbruch oder Bauvorhaben anfallender mineralischer Bauschutt, auch vermischt mit geringen Mengen üblicher Gebäudebestandteile (auch Lehmwände).

Hierzu zählen folgende Abfallarten:

- | | |
|---|------------------------------------|
| - Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) | Abfallschlüssel nach AVV: 10 12 08 |
| - Betonabfälle und Betonschlämme | Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 14 |
| - Beton | Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 01 |
| - Ziegel | Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 02 |
| - Fliesen und Keramik | Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 03 |
| - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 07 |

Bauschutt wird nur angenommen ohne Beimengungen von Holz, Kunststoffen, Metallen (Ausnahme: Monierstahl in Beton), Teerpappen, Einrichtungsgegenständen (Teppiche, Teppichböden, Gardinen, Möbel, Heizkörper u. ä.), Baustellenabfällen, sonstigen festen mineralischen Abfällen und ohne schädliche Verunreinigungen oder Beimengungen anderer Abfälle.

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

2. Bodenaushub:

Natürlich gewachsener Boden in Kleinmengen, frei von Schadstoffen, ohne Verunreinigungen sowie ohne sonstige Beimengungen.

Hierzu zählen folgende Abfallarten:

- | | |
|--|------------------------------------|
| - Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen | Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 08 |
| - Abfälle von Sand und Ton | Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 09 |
| - Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 04 |
| - Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt | Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 08 |
| - Mineralien (z. B. Sand, Steine) | Abfallschlüssel nach AVV: 19 12 09 |
| - Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen | Abfallschlüssel nach AVV: 19 13 02 |
| - Boden und Steine | Abfallschlüssel nach AVV: 20 02 02 |

Unbelasteter Bodenaushub nach Satz 1 vermischt mit unbelastetem Bauschutt mineralisch und/oder unbelastetem Straßenaufbruch mineralisch, jedoch ohne Beimengungen von Abfällen auf Gipsbasis.

3. Straßenaufbruch:

- | | |
|--|------------------------------------|
| - Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen | Abfallschlüssel nach AVV: 17 03 02 |
|--|------------------------------------|

4. Sonstiger Bauschutt und Bodenaushub:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 06* |
| - Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten | Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 03* |
| - Bauschutt und Bodenaushub nach Nr. 1 und 2, jedoch verunreinigt, aber ohne Beimengungen von Baustoffen auf Gipsbasis. | |

5. Sonstige feste mineralische Abfälle:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 5.1 | |
| - kohlenbeerhaltige Bitumengemische | Abfallschlüssel nach AVV: 17 03 01* |
| 5.2 | |
| - asbesthaltige Baustoffe
(nur Asbestzement und mineralische Baustoffe) | Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 05* |

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

5.3

- Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 13
- Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Abfallschlüssel nach AVV: 10 01 01
- Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 12
- Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 04
- Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 11
- Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 12 01 17
- Verpackungen aus Glas Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 07
- Glas Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 20
- Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen. Abfallschlüssel nach AVV: 16 11 06
- Glas Abfallschlüssel nach AVV: 17 02 02
- Glas Abfallschlüssel nach AVV: 19 12 05
- Glas Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 02

5.4

- Dämmmaterial, das Asbest enthält Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 01*
- anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -) Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 03*

5.5

- Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion) Abfallschlüssel nach AVV: 10 12 99

5.6

- Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (nur sortenrein, ohne Beimengungen von Bauschutt, Bodenaushub und anderen Fremdstoffen) Abfallschlüssel nach AVV: 17 08 02

5.7

- Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (verunreinigt, mit Anhaftungen oder Beimengungen von Bauschutt, Bodenaushub und anderen Fremdstoffen) Abfallschlüssel nach AVV: 17 08 02

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

5.8

- | | |
|--|------------------------------------|
| - Glasfaserabfall | Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 03 |
| - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen,
das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
(ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -) | Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 04 |

Sofern die Abfälle verdichtet oder verpresst, dass heißt mit einem spezifischen Gewicht von mindestens 500 kg je m³ angeliefert werden.

5.9

- | | |
|--|------------------------------------|
| - Glasfaserabfall | Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 03 |
| - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen,
das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
(ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -) | Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 04 |

Sofern die angelieferten Abfälle, die in Nr. 5.8 genannten Vorgaben nicht erfüllen.

- (2) Die Zuweisung der Entsorgungsanlage und die Ablehnung der Annahme und/oder Ablagerung erfolgt nach §§ 2 und 20 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen durch den Landkreis Göttingen. Eine Zuweisung auf bestimmte Anlagen behält sich der Landkreis Göttingen aus betriebstechnischen Gründen vor.

§ 4

Einweisung, Kontrolle

- (1) Die Anliefernden müssen sich gleich nach dem Eintreffen auf der Entsorgungsanlage beim Betriebspersonal melden.
- (2) Das Betriebspersonal weist den Anliefernden eine Entladestelle zu.
- (3) Die Abfälle werden bei der Entladung vom Betriebspersonal kontrolliert. Stimmen die abgekippten Abfälle nicht mit dem Deklarierten überein, so können die Anliefernden verpflichtet werden, diese auf eigene Kosten wieder abzutransportieren. Bis dahin werden sie vom Betriebspersonal sichergestellt.

§ 5
Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Anliefernden und die/der Abfallerzeuger*in als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld werden nach Gewicht berechnet. Die Gebühren werden nach folgender Gebührenkennzeichnung erhoben:

1. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch nach § 3 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 je Anlieferung mindestens:	46,54 € / 1.000 kg 5,00 €
2. Sonstiger Bauschutt und Bodenaushub sowie sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 und 5.1 je Anlieferung mindestens:	93,08 € / 1.000 kg 9,30 €
3. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.2 je Anlieferung mindestens:	97,73 € / 1.000 kg 9,70 €
4. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.3 je Anlieferung mindestens:	139,62 € / 1.000 kg 13,90 €
5. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.4 je Anlieferung mindestens:	465,40 € / 1.000 kg 46,50 €
6. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.5 je Anlieferung mindestens:	372,32 € / 1.000 kg 37,20 €
7. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.6 je Anlieferung mindestens:	94,55 € / 1.000 kg 9,40 €
8. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.7 je Anlieferung mindestens:	113,46 € / 1.000 kg 11,30 €
9. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.8 je Anlieferung mindestens:	372,32 € / 1.000 kg 37,20 €
10. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.9 je Anlieferung mindestens:	465,40 € / 1.000 kg 46,50 €

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

11. Von der Abfallentsorgung insgesamt nach der Abfallwirtschafts-
satzung Altkreis Göttingen ausgeschlossene Abfälle (A - Abfälle)
im Falle der Zuweisung durch die zuständige Behörde: **372,32 € / 1.000 kg**
je Anlieferung mindestens: **37,20 €**
12. **Abfälle, die nicht den Anlieferungs- oder
Ablagerungsbedingungen entsprechen**
- a) für Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 3, bei denen die Kantenlänge
der Schollenware mehr als 60 cm beträgt **55,85 € / 1.000 kg**
je Anlieferung mindestens: **5,50 €**
- b) für Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.1, bei denen die Kantenlänge
der Schollenware mehr als 60 cm beträgt **111,70 € / 1.000 kg**
je Anlieferung mindestens: **11,10 €**
- c) in den übrigen Fällen wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben.

Die unter den Nr. 1 bis 12 aufgeführten Gebührensätze (Mindestgebühren) gelten auch im Falle der Selbstanlieferung von Kleinmengen (bis 200 kg) auf dem Recyclinghof der Entsorgungsanlage Deiderode.

- (3) Die Gebührenhöhe auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld richtet sich bei Ausfall der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges. Die Gebühren werden je angefangene t Nutzlast berechnet.
Für Anlieferungen in Containern oder mit Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird 1 m³ Volumen mit 1,5 t Nutzlast gleichgesetzt, sie beträgt maximal jedoch die Gebühr nach Satz 1.
Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Personal der Entsorgungsanlagen, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.

§ 6 Gebührenpflicht

Die §§ 7 Absatz 6, 8 Absatz 1 und 10 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen gelten entsprechend.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer beruhen.

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 15.12.2021)

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 02.12.2020 außer Kraft.

Göttingen, den 15.12.2021

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Marcel Riethig

(L. S.)

Marcel Riethig